

Arbeitsrecht (Nr. 270/2004)

Keine Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers wegen unterlassenen Hinweises zur unverzüglichen Arbeitslosmeldung

Das Arbeitsgericht (AG) Verden entschied:

Wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer entgegen § 2 Abs. 2 Satz 33 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) III nicht über dessen Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung bei der Agentur für Arbeit informiert, so stellt dies keine vertragliche Pflichtverletzung des Arbeitgebers dar. Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Urteil des AG Verden vom 27. November 2003
Aktenzeichen : 3 Ca 1567/03

Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 30 vom 26. Juli 2004
15.08.2004